

Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Landeskirche Anhalts

Vom 22.11.2024 (Abl. Anhalt Bd. 1, S. 9).

Gemäß § 49 (4) der Verfassung der Evangelischen Landeskirche Anhalts gibt sich die Landessynode folgende Geschäftsordnung:

I. Abschnitt. Konstituierung

§ 1. (1) Innerhalb von drei Monaten nach der Wahl der Synodalen gemäß § 45 der Verfassung tritt die Synode auf Grund der Einberufung gemäß § 48 der Verfassung zu ihrer konstituierenden Tagung zusammen.

(2) ¹Den Vorsitz hat zunächst der oder die Präses der vorangegangenen Wahlperiode, stellvertretend ein Beisitzer oder eine Beisitzerin gemäß § 54 der Verfassung. ²Notfalls übernimmt der oder die älteste anwesende Synodale als Altersvorsitzender oder Altersvorsitzende den Vorsitz.

(3) ¹Der oder die Vorsitzende leistet, wenn er oder sie Mitglied der neuen Synode ist, zunächst selbst das in § 46 der Verfassung vorgeschriebene Gelöbnis. ²Dann verpflichtet er oder sie die übrigen anwesenden Synodalen unter Verlesung des Gelöbnisses. ³Jeder einzelne erklärt, indem er dem oder der Vorsitzenden die Hand gibt: „Ich gelobe es vor Gott.“

§ 2. (1) Der oder die Vorsitzende leitet die Wahl des Präsidiums gemäß § 54 der Verfassung. Sie erfolgt durch Stimmzettel in drei getrennten Wahlgängen: Zuerst wird der oder die Präses gewählt, dann die beiden Beisitzenden, dann die beiden Stellvertretenden.

(2) ¹Vor der eigentlichen Tagung kann ein geschwisterliches Gespräch der Synodalen stattfinden, an dem auch der Landeskirchenrat teilnehmen kann. ²Wird in der konstituierenden Sitzung der oder die Vorsitzende als Kandidat oder Kandidatin für das Präsesamt vorgeschlagen, und nimmt er oder sie die Kandidatur an, so gibt er oder sie den Vorsitz für die Dauer der Wahl an einen Beisitzenden ab, der oder die nicht für das Präsesamt kandidiert. ³Gegebenenfalls gilt § 1 (2) Satz 2 entsprechend.

(3) ¹Bei den Wahlen gemäß (1) gilt derjenige Kandidat oder diejenige Kandidatin als gewählt, auf den mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen gefallen sind. ²Als ungültig werden insbesondere die Stimmenthaltungen gewertet. ³Ungültig sind auch die Stimmzettel, die bei der Wahl die verfassungsmäßigen Bedingungen (Theologe und Nichttheologe) nicht erfüllen.

(4) ¹Erreicht keiner bzw. keine der Kandidierenden die erforderliche Stimmenzahl, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Synodalen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. ²Bei ihr sind alle Stimmzettel ungültig, die nicht einen der in Betracht kommenden Kandidierenden nennen.

(5) Ergibt sich bei der Stichwahl Stimmgleichheit, so zieht der oder die Vorsitzende das Los.

§ 3. (1) ¹Das neu gewählte Präsidium übernimmt sofort nach seiner Wahl die Leitung. ²Die Synode wählt den Ausschuss Nominierung-Legitimation gemäß § 51 a) der Verfassung.

(2) ¹Dieser überprüft mit Hilfe des Landeswahlleiters oder der Landeswahlleiterin die Wahlen der Synodalen. ²Er prüft insbesondere die Bedenken des Landeswahlleiters oder der Landeswahlleiterin.

(3) Der Ausschuss Nominierung-Legitimation soll auch die Ordnungsmäßigkeit der Berufungen gemäß § 44 der Verfassung prüfen.

§ 4. (1) Über das Ergebnis der Prüfung berichtet der Ausschuss Nominierung-Legitimation der Synode während der konstituierenden Tagung.

(2) Die Synode entscheidet über die Legitimationen ihrer Mitglieder durch einen Beschluss, der sofort gefasst werden soll.

(3) ¹Kann ausnahmsweise ein Fall nicht während der ersten Tagung geklärt werden, erfolgt die Entscheidung der Synode bei der zweiten Tagung. ²Über die Zwischenlösung hat jedoch die Synode bei der ersten Tagung zu entscheiden.

(4) Betroffene Synodale sind auf ihren Wunsch zur Sache zu hören.

§ 5. (1) Bis zur Ungültigkeitserklärung einer Wahl oder Berufung durch die Synode gilt die Wahl oder Berufung als ordnungsgemäß vollzogen, und der oder die Betroffene hat die Rechte und Pflichten eines oder einer Synodalen.

(2) Beschwerdeinstanz ist das Kirchengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland - Verwaltungskammer.

II. Abschnitt. Das Präsidium und seine Mitarbeitenden

§ 6. (1) ¹Der oder die Präses bereitet eine Tagung der Synode vor, indem er oder sie insbesondere alle eingehenden Schriftstücke sammelt, Anträge in die geeignete Form bringt und sie als Drucksachen spätestens drei Wochen vor der Tagung den Synodalen übersendet. ²Die vorläufige Tagesordnung und der vorläufige Zeitplan werden mit der Einladung spätestens vier Wochen vor der Tagung den Synodalen übersandt. ³Die Synode kann jedoch mit einfacher Mehrheit ihrer anwesenden Mitglieder später eingehende Drucksachen zur Behandlung zulassen.

(2) Der oder die Präses nimmt die Einteilung der Synodalen für die Andachten gemäß § 49 (1) der Verfassung vor.

(3) Zu Beginn jeder Tagung oder Sitzung hat das Präsidium der Synode den Vorschlag für eine Tagesordnung vorzulegen, über die die Synode beschließt.

(4) Der oder die Präses beteiligt bei der Vorbereitung und Auswertung einer Tagung die Beisitzenden.

(5) ¹Der oder die Präses vereinbart rechtzeitig mit dem Landeskirchenrat, welche seiner Mitarbeitenden gemäß § 56 der Verfassung zur Verfügung gestellt werden. ²Diese Mitarbeitenden sind insoweit dem oder der Präses unterstellt.

§ 7. (1) ¹Vor Beginn jeder Tagung beruft der oder die Präses zwei Personen zu Schriftführenden, die der Landeskirchenrat der Landessynode nach § 56 Abs. 1 der Verfassung zur Verfügung stellt. ²In nicht öffentlicher Sitzung werden zwei Synodale durch den oder die Präses als Schriftführende berufen.

(2) ¹Der oder die eine Schriftführende führt laufend die Anwesenheitsliste und notiert die Wortmeldungen. ²Er oder sie meldet den jeweils Nächsten oder die jeweils Nächste dem oder der Präses, der oder die das Wort erteilt.

(3) ¹Der oder die andere Schriftführende nimmt von jeder Sitzung (das heißt von jedem Tage) eine Niederschrift auf. ²Sie muss folgendes enthalten:

- a) die Uhrzeit der Eröffnung und Schließung sowie Unterbrechung jeder Sitzung;
- b) die Namen der an der Sitzung teilnehmenden Mitglieder des Landeskirchenrates mit Zeit eventueller Abwesenheit;
- c) die Namen sonstiger Personen, die sich als Sachverständige, als geladene Gäste oder als Mitarbeitende im Sitzungssaal befinden;
- d) die gestellten Anträge und Anfragen mit den Namen der Antrag- oder Fragestellenden;
- e) die Namen der Redner oder Rednerinnen, die sich an der Beratung beteiligt haben;
- f) die gefassten Beschlüsse und bei Feststellung des Stimmverhältnisses das Ergebnis;
- g) die vom Präses zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen Maßnahmen;
- h) die Übernahme des Vorsitzes durch einen Beisitzenden, insbesondere wenn der oder die Präses als Synodaler oder Synodale Stellung nehmen will;
- i) einen Wechsel in der sonstigen Zusammensetzung des Präsidiums;
- j) Zeitpunkt und Ort der nächsten Sitzung.

(4) ¹Als Ergänzung zur Niederschrift dient eine Audioaufnahme. ²Bei nichtöffentlichen Sitzungen wird keine Audioaufnahme erstellt. ³Die Synode kann auf Antrag des Präsidiums oder gemäß § 15 Abs. 6 beschließen, auch in nichtöffentlicher Sitzung eine Audioaufnahme zu erstellen. ⁴Die Synodalen können erstellte Audioaufnahmen abhören. ⁵Auf Basis der Audioaufnahme kann nach Abschluss der Tagung ein schriftliches Protokoll erstellt werden. ⁶Für diese Abschrift kann eine gesonderte Schreibkraft bestellt werden. ⁸Diese ist vom Präses auf ihre Pflicht zur Verschwiegenheit besonders hinzuweisen und durch Handschlag zu verpflichten.

§ 8. (1) Nach Abschluss der Tagung wird ein schriftliches Ergebnisprotokoll erstellt, das die Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Anträge, die Beschlüsse und die Wahlergebnisse enthalten muss.

(2) ¹Das Ergebnisprotokoll ist von dem oder der Präses und einem oder einer mit der Schriftführung Beauftragten zu unterzeichnen und spätestens mit der Einladung zur nächsten Synodaltagung an alle Synodalen zu versenden. ²Anträge auf Änderung müssen schriftlich bis zum Beginn der Tagung gestellt werden, vor der das Ergebnisprotokoll versandt worden ist. ³Über sie entscheidet das Präsidium. ⁴Werden Einwendungen nicht erhoben, gilt das Protokoll mit dem Beginn der Tagung gemäß Satz 2 als genehmigt. ⁵Die Genehmigung nach Satz 4 stellt das Präsidium in der Tagung gemäß Satz 2 fest.

§ 9. (1) ¹Die hauptamtlichen Mitarbeitenden der Landeskirche haben als Synodale der Tagung der Synode und ihrer Ausschüsse vor anderen Pflichten den Vorrang einzuräumen und sich gegebenenfalls dort vertreten zu lassen. ²Von den anderen Synodalen wird erwartet, dass sie alles tun, um an den Tagungen und Sitzungen uneingeschränkt teilzunehmen. ³Auf Wunsch hilft der oder die Präses bei den Bemühungen um Freistellung von der beruflichen Arbeit.

(2) Ist ein Synodaler oder eine Synodale trotzdem verhindert, an einer Tagung oder Sitzung der Synode teilzunehmen, so hat er oder sie dies unverzüglich mit Begründung dem

oder der Präses oder dem Synodalbüro mitzuteilen, damit rechtzeitig der Stellvertreter oder die Stellvertreterin eingeladen werden kann.

(3) ¹Will ein Synodaler oder eine Synodale die Tagung vorzeitig verlassen oder eine Sitzung oder einen Teil davon versäumen, so hat er oder sie dem oder der Präses rechtzeitig schriftlich um Urlaub zu bitten. ²Im Falle der Ablehnung kann der oder die Betroffene bei dem oder der Präses eine Entscheidung der Synode beantragen.

§ 10. ¹Benötigen Synodale oder Ausschüsse für ihre Arbeit im Interesse der Synode Akten und Unterlagen des Landeskirchenrates, so wenden sie sich an den oder die Präses. ²Ebenso geht die Verbindung zwischen Landeskirchenrat und Synodalausschüssen in der Regel über den oder die Präses. ³In Ausnahmefällen ist der oder die Präses unverzüglich über die Sache zu unterrichten.

III. Abschnitt. Ältestenrat und Synodalausschüsse

§ 11. (1) Neben den in § 55 der Verfassung aufgeführten Rechten und Pflichten hat der Ältestenrat die Aufgabe, gegebenenfalls innerhalb der Synode ausgleichend zu wirken.

(2) ¹Eine Sitzung des Ältestenrates muss einberufen werden, wenn drei seiner Mitglieder es verlangen. ²Er ist beschlussfähig, wenn außer dem oder der Präses oder dem von ihm oder ihr zu beauftragenden Stellvertretenden vier weitere Mitglieder anwesend sind. ³Die Geschäftsordnung der Landessynode findet sinngemäß Anwendung. ⁴Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.

(3) ¹Im Falle des § 55 (3) der Verfassung ist zu den Beratungen der Landeskirchenrat einzuladen. ²Im Falle des § 55 (2) der Verfassung soll das ebenfalls geschehen.

(4) ¹Im Falle des § 55 (4) der Verfassung bestellt der Ältestenrat nach allgemeiner Erörterung zwei seiner Mitglieder, die sich über den Vorgang gründlich informieren und dem Ältestenrat einen Antrag mit Begründung vorlegen. ²Zu einer Entscheidung über eine Begnadigung ist die Anwesenheit von mindestens sechs Mitgliedern erforderlich.

(5) Die Mitglieder des Ältestenrates können sich nicht vertreten lassen.

§ 12. (1) Entscheidungen der Synode auf Grund einer Vorlage bedürfen, außer wenn sich der Ältestenrat damit befasst hat, der Vorbereitung in einem Synodalausschuss.

(2) Folgende ständige Ausschüsse sind zu Beginn jeder Wahlperiode von der Synode für ihre Legislaturperiode zu wählen:

- a) der Ausschuss Nominierung-Legitimation, der alle Wahlen, für die kein Sonderausschuss besteht oder für die andere kirchengesetzliche Regelungen bestehen, vorzubereiten hat;
- b) der Finanzausschuss,
- c) der Verfassungs- und Rechtsausschuss,
- d) der Ausschuss Theologie-Diakonie,
- e) der Ausschuss Bericht-Eingabe,
- f) der Ausschuss Ordnung-Digitalisierung,
- g) der Ausschuss Gesellschaft-Bildung-Kirchenentwicklung.

(3) Darüber hinaus können weitere ständige Ausschüsse gebildet werden.

(4) Auf Beschluss der Synode können auch nichtständige Sonderausschüsse oder

Tagungsausschüsse gebildet werden.

(5) ¹Jeder Synodalausschuss soll aus mindestens fünf Synodalen bestehen. ²Die Synode bestimmt den Einberufer oder die Einberuferin der ersten Sitzung. ³In dieser Sitzung wählt der Ausschuss seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende und seinen stellvertretenden Vorsitzenden oder seine stellvertretende Vorsitzende. ⁴Der Vorsitzende oder die Vorsitzende, im Verhinderungsfall die Stellvertretung, erstattet der Synode in der Regel jährlich Bericht.

(6) ¹Die Protokolle der Ausschusssitzungen werden über das Synodalbüro dem oder der Präses zugeleitet, der oder die sie an den Landeskirchenrat weitergibt. ²Jedes Protokoll bedarf der Bestätigung durch den Ausschuss. ³Die Protokolle werden den Synodalen digital zur Verfügung gestellt.

§ 13. (1) ¹Der oder die Vorsitzende beruft die Ausschusssitzungen möglichst mit einer Frist von zwei Wochen, schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung ein. ²Der oder die Präses kann Ausschusssitzungen anordnen (Hinweis auf § 49 (4) der Verfassung).

(2) ¹Ist ein Ausschussmitglied ausnahmsweise verhindert, hat es dies unverzüglich mit Grundangabe dem oder der Vorsitzenden mitzuteilen und hat bemüht zu sein, dass an seiner oder ihrer Stelle ein anderer Synodaler oder eine andere Synodale an der Sitzung teilnimmt, der oder die dann vollberechtigtes Mitglied ist. ²Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist.

(3) ¹Synodale, die nicht zum Ausschuss gehören, können an den Ausschusssitzungen als Zuhörer teilnehmen und können vom Ausschuss ausnahmsweise auch zu Stellungnahmen aufgefordert werden. ²Um den Termin der Sitzung zu erfahren, geben sie ihren Wunsch dem oder der Vorsitzenden bekannt. ³Eine Entschädigung gemäß § 56 der Verfassung erhalten diese Synodalen jedoch nicht. ⁴Auschusssitzungen sind nicht öffentlich.

(4) ¹Ist einem Ausschuss ein Antrag überwiesen, so ist dem Antragsteller oder der Antragstellerin Gelegenheit zu geben, an der Beratung seines oder ihres Antrages im Ausschuss teilzunehmen. ²Er oder sie kann sich auch vertreten lassen.

(5) In Vorbereitung der Tagung einer Synode kann der oder die Präses Anträge sofort einem zuständigen Ausschuss zur Bearbeitung übergeben.

(6) ¹Bei den Ausschussberatungen gilt sinngemäß § 27 (2). ²Will der oder die Präses Sachfragen klären, gilt für ihn oder sie das gleiche. ³Der oder die Präses soll nicht ordentliches Mitglied eines Ausschusses sein. ⁴Er oder sie kann für ein abwesendes Mitglied eintreten und das Stimmrecht ausüben, wenn dadurch Beschlussfähigkeit hergestellt wird.

§ 14. (1) Für die Arbeit des Ausschusses Bericht-Eingabe gilt zusätzlich folgendes:

- a) ¹Die vor Beginn der Tagung bei dem oder der Präses eingegangenen Eingaben, die als solche bezeichnet sind oder von dem oder der Präses als solche angesehen werden, werden zu Beginn der Tagung unter Nennung des Antragstellers und des Anliegens bekanntgegeben und dem oder der Vorsitzenden des Ausschusses Bericht-Eingabe übergeben. ²Es soll gewährleistet sein, dass sie gegebenenfalls in den Verhandlungen der Landessynode wirksam werden können.
- b) Spätestens in der letzten Sitzung dieser Tagung berichtet der Ausschuss Bericht-Eingabe in der Regel unter voller Verlesung der Eingaben über die getroffenen Feststellungen und die Stellungnahme des Ausschusses mit schriftlicher Beschlussvorlage.

(2) Für den Beschluss gibt es insbesondere folgende Möglichkeiten:

- a) Überweisung an die zuständige Kreissynode,
- b) Überweisung an einen zuständigen Synodalausschuss,
- c) Überweisung an den Landeskirchenrat „zur Kenntnisnahme“ „zur Erwägung“ oder „zur Berücksichtigung“.

(3) ¹Der Ausschuss kann ausnahmsweise einstimmig beschließen, dass die Eingabe zur Verlesung und Behandlung vor der Synode ungeeignet ist. ²Dieser Beschluss ist dem oder der Präses vor Beginn der entsprechenden Sitzung bekanntzugeben. ³Die Synode nimmt diesen Beschluss des Ausschusses ohne Aussprache zur Kenntnis. ⁴Wenn jedoch mindestens fünf Synodale widersprechen, hat der Ausschuss eine Begründung für seinen Beschluss zu geben. ⁵Die Synode kann die Beratung der Eingabe beschließen (Hinweis auf § 49 (3) der Verfassung).

(4) Bei allen Eingaben kann unterteilt und für die einzelnen Teile eine unterschiedliche Entscheidung beantragt werden.

(5) ¹Eingaben sind in drei Exemplaren dem oder der Präses einzureichen. ²Der oder die Präses teilt dem Einsendenden der Eingaben die Art der Erledigung mit.

IV. Abschnitt. Vorlagen, Anträge, Anfragen, Entschlüsse

§ 15. (1) ¹Beschlussvorlagen des Landeskirchenrates, Anträge von Synodalausschüssen und Anträge einzelner Synodaler (Uranträge) müssen mit den Worten beginnen: „Die Landessynode wolle beschließen“. ²Ihre Eingänge und Erledigung sind laufend zu registrieren.

(2) ¹Der oder die Präses leitet die unter (1) fallenden Vorlagen unverzüglich den in Betracht kommenden ständigen Synodalausschüssen zur Stellungnahme zu. ²Deshalb sollen alle Vorlagen wenigstens in doppelter Ausfertigung eingereicht werden.

(3) ¹Der Synodalausschuss stellt fest, ob die Vorlage nach seiner Meinung in drei Lesungen oder nur in einer Lesung zu behandeln ist. ²In drei Lesungen müssen behandelt werden alle Anträge gemäß § 51 h und i der Verfassung.

(4) Der Ausschuss kann der Synode empfehlen, für den Fall dreifacher Lesung die Bearbeitung durch den Ausschuss als erste Lesung zu werten.

(5) Wird ein Antrag nur einmal behandelt und erfolgt ein Änderungsantrag, der angenommen wird, ist eine nochmalige Behandlung des ganzen Antrages erforderlich, die gemäß den Vorschriften über dritte Lesungen von Kirchengesetzen durchgeführt wird.

(6) Uranträge müssen von mindestens fünf Synodalen unterschrieben sein. Der Vertreter oder die Vertreterin des Antrages hat als Erster oder Erste zu unterschreiben. Das gilt auch für alle Abänderungsanträge unbeschadet der Vorschriften von § 20 (3) (2. Lesungen).

§ 16. (1) Förmliche Anfragen an den Landeskirchenrat, die im Rahmen einer Tagung der Synode beantwortet werden sollen, müssen bestimmt gefasst und sollen schriftlich eine Woche vor Beginn der Tagung in doppelter Ausfertigung dem oder der Präses eingereicht werden, der oder die sie unverzüglich in einem Exemplar an den Landeskirchenrat weiterleitet.

(2) Anfragen, die sich aus den Berichten des Landeskirchenrates gemäß §§ 51 f und 63 (4) k der Verfassung ergeben, sollen rechtzeitig dem Ausschuss Bericht-Eingabe eingereicht werden.

§ 17. (1) ¹Entschlüsseungen müssen von mindestens fünf Synodalen schriftlich beantragt werden. ²Über sie wird nur einmal beraten. ³Auf Wunsch der Antragstellenden muss Rückverweisung an sie erfolgen und damit Unterbrechung der Beratung.

(2) Steht die EntschlieÙung im Zusammenhang mit einem in mehreren Lesungen zu behandelnden Beratungsgegenstand, findet ihre Beratung und Beschlussfassung nach der Verabschiedung gemäß § 21 (5) statt.

(3) Eine angenommene EntschlieÙung wird bekannt gemacht mit der Unterschrift des oder der Präses.

§ 18. ¹Alle Anträge können bis zu dem Augenblick der ersten Abstimmung zurückgenommen werden. ²Zu diesem Zweck ist dem oder der Antragstellenden Gelegenheit zu geben, die Zustimmung der Mitunterzeichnenden einzuholen. ³Erhalten weniger als fünf Synodale den Antrag aufrecht, gilt er als zurückgezogen und muss gegebenenfalls neu gestellt werden unter Beachtung von § 15 (6).

§ 19. (1) ¹Die erste Lesung gemäß § 15 (3) und (4) beginnt frühestens am Tag nach Zustellung der Drucksache an die Synodalen. ²Der Vertreter oder die Vertreterin der Antragstellenden führt die Vorlage ein und begründet sie. ³Anschließend gibt der Berichterstatter oder die Berichterstatterin des Synodalausschusses, sofern nicht gemäß Satz 2 geschehen, die Stellungnahme des Ausschusses bekannt. ⁴Dann folgt eine allgemeine Aussprache über die Grundsätze der Vorlagen. ⁵Änderungsanträge werden nicht gestellt.

(2) Die Aussprache wird mit dem Hinweis abgeschlossen, dass in einer der nächsten Sitzungen die zweite Lesung erfolgt, sofern keine gegenteiligen Anträge gestellt und beschlossen werden.

§ 20. (1) Stellt die zweite Lesung den Beginn der Beratung vor der Synode dar (erste Lesung als Ausschussberatung), beginnt sie gemäß § 19 (1).

(2) ¹In der zweiten Lesung wird hauptsächlich der Wortlaut der Vorlage beraten. ²Über die einzelnen Abschnitte wird der Reihe nach beraten und abgestimmt. ³Gehört zu einer Einzelbestimmung eine Anlage, so erstreckt sich die Beratung und Abstimmung zugleich auf die Anlage. ⁴Über die Überschriften wird jeweils zuletzt abgestimmt. ⁵Über den Eingang und die Namen des Gesetzes oder der sonstigen Vorlage wird beraten und abgestimmt, wenn alle Einzelbestimmungen und Zwischenüberschriften beschlossen sind.

(3) ¹Änderungsanträge können von jedem Synodalen oder jeder Synodalen schriftlich bis zur Abstimmung gestellt werden. ²Der oder die Antragstellende hat vor der Abstimmung über seinen oder ihren Antrag das letzte Wort.

(4) ¹Wird über eine Einzelbestimmung keine Einigung erzielt, kann die Entscheidung über sie zurückgestellt und dieser Teil dem oder der Antragstellenden und dem Ausschuss zurücküberwiesen werden. ²§ 21 (1) ist hierbei zu beachten.

§ 21. (1) ¹Das Ergebnis der zweiten Lesung bildet die Grundlage für die dritte Lesung. ²Diese beginnt frühestens an dem auf die Beendigung der zweiten Lesung folgenden Tage.

(2) ¹Die Besprechung erstreckt sich zunächst auf das Allgemeine. ²Dann wird die gesamte Vorlage verlesen und Einwände werden durch Wortmeldung geltend gemacht. ³Bei umfangreichen Vorlagen, insbesondere bei Haushaltsplänen, kann der oder die Präses auf wörtliche Verlesung verzichten und sich auf den Aufruf der §§ oder Kapitel beschränken, wenn nicht mindestens fünf Synodale widersprechen.

(3) ¹Die Änderungsanträge müssen von mindestens fünf Synodalen unterzeichnet sein. ²Nur unter dieser Bedingung kann auch der oder die Antragstellende oder der Synodalausschuss in dritter Lesung die Vorlage ändern.

(4) Redaktionelle Änderungen bedürfen der Absprache zwischen dem oder der Präses und dem Landeskirchenrat.

(5) ¹Am Schluss der dritten Lesung wird über die endgültig formulierte Vorlage im Ganzen abgestimmt. ²Bei Änderungen der Verfassung bedarf die Abstimmung der Mehrheit des § 50 (2) der Verfassung. ³Beschlüsse im vorangegangenen Verfahren zur Vorbereitung der endgültig formulierten Vorlage bedürfen als vorbereitende Handlungen der Mehrheit nach § 50 (1) 2 und 3 der Verfassung. ⁴Damit ist das Kirchengesetz beschlossen beziehungsweise der Beschluss von der Synode verabschiedet.

§ 22. ¹Die Synode kann von den in §§ 19 und 21 (1) genannten Fristen abweichen (z. B. also zwei Lesungen an einem Tag durchführen oder sofort nach Vorlage in die Beratung eintreten), wenn nicht mindestens fünf Synodale widersprechen. ²Handelt es sich um eine Vorlage des Landeskirchenrates, ist das nur möglich, wenn auch der Landeskirchenrat nicht widerspricht.

V. Abschnitt. Sitzungen der Synode

§ 23. (1) ¹Zeit, Ort und Tagesordnung der nächsten Sitzung einer Tagung werden vom Präsidium festgelegt und vor Schluss jeder Sitzung bekannt gegeben. ²Erhebt sich Widerspruch, entscheidet die Synode.

(2) ¹Widerspruch gegen selbständige Entscheidungen des oder der Präses gemäß § 54 (3) der Verfassung in Verbindung mit § 59 (1) m der Verfassung ist gegebenenfalls zu Beginn der betreffenden Sitzung geltend zu machen. ²In diesem Fall entscheidet die Synode.

(3) Der Landeskirchenrat hat das Recht, bis zur Beschlussfassung über die Tagesordnung Anträge bezüglich der Tagesordnung zu stellen.

(4) ¹Das Präsidium kann beschließen, dass eine einzelne Tagung der Landessynode über ein Videokonferenzsystem stattfindet. ²Das Präsidium kann in den Fällen des Satzes 1 auch analog in einem Raum zusammenkommen. ³Das Präsidium trifft rechtzeitig vor Durchführung der Tagung die erforderlichen technischen Festlegungen und teilt diese den Synodalen mit. ⁴Der Beschluss über die technischen Festlegungen soll insbesondere enthalten:

- a) die Auswahl des einzusetzenden Videokonferenzsystems und eines sicheren Wahltools
- b) die Modalitäten der Anmeldung für die Synodalen und die ggf. mit beratender Stimme Teilnehmenden,
- c) Regeln für die Benutzung des Videokonferenzsystems, insbesondere betreffend die Handhabung von Wortmeldungen zur Sache,
- d) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung, Antragstellungen sowie Abgabe des Handzeichens bei offener Abstimmung je nach technischer Ausstattung des Videokonferenzsystems,
- e) die Stummschaltung von Teilnehmenden und die Zulässigkeit der Benutzung weiterer Funktionen des Videokonferenzsystems,
- f) die Verwendung des landeskirchlichen Intranets zur Zurverfügungstellung von weiteren Beschlussvorlagen,

g) die Art und Weise der Direktübertragung (Livestream).

§ 24. (1) ¹Die Tagesordnung oder die Tagungsordnung soll den Synodalen und dem Landeskirchenrat schriftlich vorliegen. ²Im Verlauf der Sitzung ist eine Änderung der Reihenfolge nur möglich, wenn nicht mindestens fünf Synodale oder der Landeskirchenrat widersprechen.

(2) Dringliche Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, dürfen nur beraten werden, wenn mindestens 20 Synodale zustimmen.

§ 25. (1) ¹Die Synode kann auf Antrag nichtöffentliche Verhandlungen beschließen. ²Über die Begründung des Antrages muss in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt und beschlossen werden.

(2) Zu Beginn der nichtöffentlichen Sitzung kann die Synode auf Antrag mit einer Mehrheit von mindestens 20 Synodalen beschließen, dass dieser oder jener mitarbeitende Gast an der nichtöffentlichen Sitzung teilnimmt.

(3) ¹Alle Teilnehmenden der nichtöffentlichen Sitzung unterliegen der uneingeschränkten Schweigepflicht. ²Das gilt auch gegenüber den Synodalen, die an der Sitzung nicht teilgenommen haben. ³Diese Synodalen dürfen über die nichtöffentliche Verhandlung nur durch das Präsidium informiert werden.

(4) ¹Nach Klärung des Beratungspunktes und Entscheidung wird die nichtöffentliche Sitzung geschlossen. ²Entscheidungen, die zur Veröffentlichung bestimmt sind, müssen in offener oder geschlossener Sitzung getroffen werden.

(5) ¹Während geschlossener Tagungen bleibt der Zuhörerraum verschlossen. ²Jedoch ist die Anwesenheit der zum reibungslosen Ablauf der Tagung erforderlichen Personen erlaubt. ³Über diesen Personenkreis entscheidet das Präsidium.

§ 26. (1) ¹Zu Tagungen der Synode kann der oder die Präses unter Beachtung von § 59 (1) m der Verfassung Gäste einladen. ²Sie erhalten ihren Platz im Sitzungssaal, doch gesondert von den stimmberechtigten Synodalen.

(2) ¹Sofern ein Gast ein Grußwort zu sagen wünscht, hat er dies vor der Sitzung dem oder der Präses mitzuteilen. ²Ausdrücklich als „mitarbeitende Gäste“ bezeichnete Kirchenvertreter können sich zur Eintragung in die Rednerliste melden. ³Anderen Gästen kann ausnahmsweise das Wort erteilt werden.

§ 27. (1) ¹Der Landeskirchenrat nimmt an einem gesonderten Tisch Platz. ²Er sorgt dafür, dass er stets beschlussfähig ist und dass alle Sachfragen jederzeit mit dem zuständigen Dezentern geklärt werden können.

(2) ¹Will der Vertreter oder die Vertreterin des Landeskirchenrates vom Recht gemäß § 65 (1) Satz 3 der Verfassung Gebrauch machen, so meldet er oder sie sich unmittelbar bei dem oder der Präses. ²Wortmeldungen, in denen für oder gegen die behandelte Vorlage Stellung genommen wird, werden beim Schriftführenden zur Rednerliste genommen.

§ 28. (1) ¹Kein Teilnehmender darf sprechen, ohne vom oder von der Präses das Wort erhalten zu haben. ²Das Wort wird in der Reihenfolge der Meldungen erteilt. ³Bei gleichzeitiger Meldung bestimmt der oder die Präses die Reihenfolge.

(2) Im Interesse der Sache, und wenn kein Synodaler oder keine Synodale widerspricht, kann ausnahmsweise die Reihenfolge geändert werden.

(3) Die Synode kann die Redezeit beschränken.

(4) Wortmeldungen, die nach Schluss der Besprechung eingehen, bleiben unberücksichtigt.

(5) ¹ Will sich der oder die Präses als Redner oder Rednerin an der Aussprache beteiligen, meldet er oder sie sich beim Schriftführenden und gibt während seiner oder ihrer Rede den Vorsitz an einen Beisitzenden ab, der ihm oder ihr das Wort erteilt. ² Dies gilt nicht für die Klärung von Sachfragen.

§ 29. ¹ Zur Geschäftsordnung wird das Wort außerhalb der Reihenfolge, jedoch nicht während einer Rede erteilt. ² Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf die geschäftliche Behandlung des Gegenstandes und bei Beginn oder am Schluss der Sitzung auf die Tagesordnung der Synode beziehen und nicht länger als 5 Minuten dauern.

§ 30. ¹ Zu tatsächlichen Berichtigungen kann der oder die Präses das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilen. ² Ein Eingehen auf die Sache ist hierbei auf keinen Fall gestattet. ³ Desgleichen ist auf Antrag zu persönlichen Bemerkungen dem oder der Betroffenen sofort das Wort zu erteilen. ⁴ Hierbei dürfen nur persönliche Angriffe zurückgewiesen oder eigene Ausführungen berichtigt werden. ⁵ Die Ausführungen dürfen nicht länger als 5 Minuten dauern. (Hinweis auf § 11 (1)).

§ 31. ¹ Anträge, Berichte und Gesetze dürfen ohne weiteres verlesen werden. ² Zur Verlesung anderer Schriftstücke oder Texte ist die vorherige Genehmigung zum Verlesen beim oder bei der Präses einzuholen. ³ Zur Verteilung jeglicher Anträge, Berichte, Gesetze, Schriftstücke oder Texte ist die vorherige Genehmigung des oder der Präses einzuholen.

§ 32. (1) Der oder die Präses ist berechtigt, Redende zur Sache oder zur Ordnung zu rufen.

(2) Ist ein Redender in derselben Sache zweimal zur Sache oder Ordnung gerufen und fährt fort von der Sache abzuschweifen oder gegen die Ordnung zu verstoßen, so beschließt die Synode ohne vorherige Besprechung, ob dem Redenden das Wort entzogen werden soll, wenn der oder die Präses bei dem zweiten Ruf zur Sache oder Ordnung auf diese Folge hingewiesen hat.

(3) Einem Synodalen oder einer Synodalen, dem oder der auf Grund dieser Bestimmung das Wort entzogen ist, darf es zu dem gleichen Teil des Verhandlungsgegenstandes in derselben Sitzung nicht wieder erteilt werden.

§ 33. (1) Bei Bemerkungen zur Geschäftsordnung, tatsächlichen Berichtigungen und persönlichen Bemerkungen kann der oder die Präses, wenn er oder sie den Redenden einmal erfolglos zur Sache oder Ordnung gerufen hat, ihm oder ihr das Wort entziehen, ohne dass es eines Beschlusses der Synode bedarf.

(2) Das Recht, einen Redenden zu unterbrechen, steht nur dem oder der Präses zu.

(3) ¹ Gegen Ordnungsmaßnahmen des oder der Präses kann der oder die Betroffene spätestens in der nächsten Sitzung Einspruch erheben. ² Auf einen solchen Antrag legt der oder die Präses den Sachverhalt dar, der oder die Redende wird gehört, und die Synode entscheidet ohne Besprechung.

§ 34. (1) Sofern von den Zuhörenden Zeichen des Beifalls oder der Missbilligung laut werden oder sonst die Ordnung verletzt wird, kann der oder die Präses Betreffende entfernen lassen oder nötigenfalls die Räumung anordnen.

(2) Wenn im Sitzungssaal die Ruhe so gestört ist, dass eine sachgemäße Verhandlung nicht möglich ist, so kann der oder die Präses die Sitzung auf bestimmte Zeit aussetzen lassen oder die Synode vertagen.

§ 35. (1) ¹Der Antrag auf Schluss der Redendenliste oder auf Schluss der Aussprache bedarf der Unterstützung von mindestens fünf Synodalen. ²Ist er unterstützt, so kann für und gegen den Antrag je einem Synodalen oder einer Synodalen für höchstens fünf Minuten das Wort erteilt werden. ³Daraufhin entscheidet die Synode.

(2) Als neueröffnet gilt die Besprechung, wenn nach Wirksamwerden dieses Beschlusses ein Vertreter oder eine Vertreterin des Landeskirchenrates das Wort nimmt.

§ 36. (1) ¹Nach Abschluss der Aussprache kündigt der oder die Präses die Abstimmung an. Erhebt sich kein Widerspruch, wird die Frage über die zu entscheiden ist, gestellt. ²Sie muss im bejahenden Sinne gestellt werden und so gefasst sein, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann. ³Die Zustimmung, Ablehnung oder Stimmenthaltung wird durch Handerheben bekundet. ⁴Der oder die Präses soll die Reihenfolge der Fragen nach Bejahung, Verneinung und Enthaltung nicht willkürlich während einer Tagung ändern.

(2) ¹Ist das Ergebnis der Abstimmung nach Ansicht des Präsidiums eindeutig, wird lediglich festgestellt „mit Mehrheit angenommen“ oder „mit Mehrheit abgelehnt“. ²Ist das Ergebnis der Abstimmung nach Ansicht des Präsidiums oder mindestens fünf Synodaler zweifelhaft, erfolgt Zählung der Stimmen.

(3) ¹Stimmenthaltungen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht. ²Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

§ 37. (1) Die Abstimmung über einen Abänderungsantrag erfolgt sofort, spätestens vor der Abstimmung über die Vorlage oder den Hauptantrag.

(2) ¹Unter mehreren Änderungsanträgen hat derjenige den Vorrang, der am weitesten von der Vorlage abzuweichen wünscht. ²Im Zweifelsfall entscheidet das Präsidium über die Reihenfolge.

§ 38. ¹Zu Beginn einer Tagung wird nach Namensaufruf die Beschlussfähigkeit gemäß § 50 (1) der Verfassung festgestellt. ²Sie gilt für die ganze Tagung, bis das Gegenteil auf Antrag eines Synodalen oder des Landeskirchenrates durch neuerlichen Namensaufruf festgestellt wird. ³Ein solcher Antrag kann nur vor Beginn einer Abstimmung oder Wahl gestellt werden.

§ 39. (1) Die von der Synode vorzunehmenden Wahlen finden, soweit nichts anderes bestimmt ist, sinngemäß nach den gleichen Grundsätzen wie Abstimmungen statt.

(2) ¹Geheime Wahlen durch Stimmzettel sind so durchzuführen, wie es die Wahl des Präsidiums vorsieht. ²Die Wahl des Landeskirchenrates wird durch ein besonderes Kirchengesetz geregelt.

(3) Wenn über die Wahl keine besondere Vorschrift besteht, ist die offene Wahl einzeln oder im Ganzen durch Handhebung zulässig, wenn nicht fünf Synodale widersprechen.

VI. Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen

§ 40. Vorlagen, Anträge, Anfragen und Eingaben, über die während der Wahlperiode, in der sie eingebracht sind, nicht entschieden wird, gelten als erledigt, können jedoch von der neuen Synode wieder aufgenommen werden.

§ 41. (1) Bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Synode.

(2) Eine über den Einzelfall hinausgehende Auslegung oder eine Änderung der Geschäftsordnung kann die Synode nur auf Grund eines Antrages und der Stellungnahme durch einen Synodalausschuss beschließen.

§ 42. ¹Die Synode kann in einzelnen Fällen eine von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung abweichende Geschäftsbehandlung beschließen, wenn kein Synodaler oder keine Synodale widerspricht. ²Die Vorschriften des § 22 werden hierdurch nicht berührt.

§ 43. ¹Diese Geschäftsordnung tritt mit Verkündung in Kraft. ²Gleichzeitig treten die Geschäftsordnung vom 15. November 1969, in Kraft getreten am 1. Januar 1970, und alle hierzu ergangenen Änderungen und Ergänzungen außer Kraft.

